



Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung vom 18. Dezember 2001 (Änderungssatzung vom 18. Mai 2021)

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. November 2017 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der obigen Satzung wird folgender neuer Paragraph eingefügt

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

(2) Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten die Regelungen entsprechend.

§ 2

§ 6 Abs. 3 der obigen Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

[...]

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder **eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

[...]

§ 3

§ 7 Abs. 2 Ziffer 2.2 der obigen Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 7 Verwaltungsausschuss

[...]

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

[...]

2.2 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes, sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A8 und von Beschäftigten **in den Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD (inkl. Spartentarifverträge)**, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,

[...]

§ 4

§ 10 Abs. 2 Ziffer 2.3 der obigen Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 10 Zuständigkeit

[...]

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

[...]

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Beschäftigten in den **Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD (inkl. Spartentarifverträge)**, Mitarbeitern, die nach Stundenlohn vergütet werden, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen,

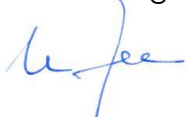
[...]

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gammertingen, 18. Mai 2021



Holger Jerg
Bürgermeister